

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 461/13 B

L 19 AS 662/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 AS 3461/12 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Mönchengladbach,
Limitenstraße 144 - 148, 41236 Mönchengladbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt T J. S beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat die Klägerin zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die allein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 65 f). Es ist aufzuzeigen, dass die Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und die Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie die Fragen, "ob die Grundsätze aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) zur Bestimmung eines menschenwürdigen Lebensunterhalts auch auf die Ausübung der Aufrechnung gemäß § 43 SGB II insbesondere § 43 Abs. 2 SGB II anzuwenden sind", und "ob § 43 Abs. 2 SGB II in seiner seit dem 01.04.2011 vorgegebenen Fassung, der zu einer bindenden Aufrechnung in Höhe 30 % führt, auf Rückerstattungsfälle generell und auf Fälle aus Leistungsbezug aus früheren Zeiträumen anzuwenden ist".



- 5 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich schon nicht, welche Grundsätze im Einzelnen dem bezeichneten Urteil des BVerfG zu entnehmen sein sollen. Hierfür genügt nicht der allgemeine Hinweis, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG das menschenwürdige Existenzminimum absolut und nicht von Fall zu Fall gegeben sei. Auch zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf, was aus der Anwendung von dem bezeichneten Urteil des BVerfG zu entnehmenden Grundsätzen auf die Ausübung der Aufrechnung nach § 43 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) folgen soll, das sich nicht bereits der einfachgesetzlichen Aufrechnungsregelung entnehmen lässt. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdebegründung insoweit auf eine Kritik der angefochtenen Entscheidung des LSG, die eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht zu begründen vermag.
- 6 Zudem lässt die Beschwerdebegründung jede nähere Auseinandersetzung sowohl mit dem durch seinen Wortlaut vorgegebenen ausdifferenzierten Anwendungsbereich des § 43 SGB II als auch damit vermissen, dass nach § 43 Abs 1 SGB II die Entscheidung über eine Aufrechnung im Ermessen der Leistungsträger steht und § 43 Abs 2 bis 4 SGB II Maßgaben für die Durchführung einer Aufrechnung enthält. Der isolierte einzelfallbezogene Blick in der Beschwerdebegründung auf die durch § 43 Abs 2 Satz 1 SGB II bestimmte Höhe der Aufrechnung wird weder der einfachgesetzlichen normativen Ausgangslage gerecht noch zeigt er auf, inwieweit die Herausarbeitung neuer Rechtsgrundsätze durch das BSG zur Aufrechnung nach § 43 SGB II erforderlich erscheint. Die bloße Kritik dieser Aufrechnungsregelung begründet keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 7 Prozesskostenhilfe (PKH) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, da ihre Rechtsverfolgung aus den vorstehend genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

